

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grundlage der Ergebnisse von Forschungsprojekten (siehe u.a. <https://www.umweltbundesamt.at/news200617>) und der von Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen übermittelten Beurteilungsnachweise sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Quellensortierung, Aufbereitung von Altholz und des Recyclingholzanteiles soll – wie in der Revisionsklausel in Anhang 2 Kapitel 2.10 vorgesehen – eine Anpassung des Parameterumfangs (Parameter Summe PAK) und der Grenzwerte für den Parameter Pb durchgeführt werden. Beim Parameter Chlor soll hinkünftig zwischen organischen und anorganischen Chlorverbindungen unterschieden werden.

Besonderer Teil

Zu Z 2 und 3 (Anhang 1)

Mit der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. XXX/2020 wurden die Schlüsselnummern 17201 04 „Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt; Altholz stofflich“ und 17202 04 „Bau- und Abbruchholz; Altholz stofflich“ im Abfallverzeichnis neu eingefügt. Diese Schlüsselnummern sollen in Anhang 1 als zulässige Abfallarten für das Recycling ergänzt werden.

Zu Z 4 bis 9 (Anhang 2)

Gemäß der Revisionsklausel in Anhang 2 Kapitel 2.10 wurden auf Grundlage der von Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen übermittelten Beurteilungsnachweise die Grenzwerte für Pb, Cl und Summe PAK (EPA) überprüft. Dabei wurde neben der Erhöhung des Recyclingholzanteils auch berücksichtigt, bis zu welchem Ausmaß die Quellensortierung bzw. Nachsortierung geeignet ist, zu einer Schadstoffentfrachtung beitragen zu können, bzw. ob diese Parameter auch weiterhin als Leitparameter für behandelte Holzabfälle betrachtet werden können.

Zum Parameter Pb: Auch bei einer Erhöhung der Grenzwerte für den Median und das 80-er Perzentil kann beim Parameter Pb – insbesondere durch die Sicherstellung der Quellen- und Nachsortierung – ein Recycling unter Einhaltung der Ziele der RecyclingholzV sichergestellt werden. Die Grenzwerte für Pb sollen daher angepasst werden. Der Wert in der Höhe von 15 mg/kg TM für den Median ist dabei – unter Berücksichtigung des Recyclingholzanteils – vergleichbar mit dem Grenzwert der deutschen Altholzverordnung (30 mg/kg TM).

Zum Parameter Chlor: Bei der Bestimmung von Gesamt-Chlor werden sowohl die organischen als auch die anorganischen Chlorverbindungen erfasst. Beim Recycling von Altholz soll Chlor als Leitparameter für die Verwendung von organischen Chlorverbindungen (Holzschutzmittel bzw. Imprägnierung) dienen. Die anorganischen Chloranteile (Salze, die in natürlichem Holz vorkommen) müssen dabei nicht berücksichtigt werden. Es soll daher eine Bestimmungsmethode für wasserlösliche (d. h. anorganische) Chlorverbindungen in die RecyclingholzV neu aufgenommen werden. Diese wasserlöslichen Chlorverbindungen sollen von den Ergebnissen der Bestimmung des Gesamt-Chlors abgezogen werden können.

Zum Parameter Summe PAK: Im Rahmen eines von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG geförderten Projektes (Auftragnehmer: Umweltbundesamt

GmbH) wurde für den Parameter Summe PAK sehr umfassend die Eignung als Leitparameter für behandelte Holzabfälle bzw. zur Unterscheidung zwischen den beiden Abfallfraktionen „Altholz stofflich“ und „Altholz thermisch“, welche im Rahmen der Quell- oder Nachsortierung hergestellt werden, untersucht. Das Ergebnis war, dass mit dem Parameter Summe PAK keine Beurteilung möglich ist, ob es sich bei der spezifischen Altholzfraktion um einen behandelten Holzabfall handelt bzw. ob bei dem Altholz eine Quell- oder Nachsortierung durchgeführt wurde. Die Summe PAK ist daher als Leitparameter nicht geeignet und soll gestrichen werden, wobei durch die weiterhin bestehenden anderen Parameter jedenfalls ein Recycling von Altholz unter Einhaltung der Ziele der RecyclingholzV sichergestellt werden kann.

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen bei den Parametern Pb, Cl und Summe PAK wird die Übergangsfrist in der Fußnote der Tabelle in Anhang 2 Kapitel 1.1 nicht mehr benötigt und auch die Revisionsklausel gemäß Anhang 2 Kapitel 2.10 ist nicht mehr erforderlich, weshalb beide ersatzlos gestrichen werden sollen.